

Merkblatt	Festo AG	
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Personalvermittler		
Ausgabestelle: GL-P Gültig ab: 15. Mai 2016	Auskunft: Isabell Hess / Beatrice Ernst beatrice.ernst@festo.com Direktwahl: 044 744 55 81	Seite 1/1

Gültigkeit

Diese Regelung gilt ab sofort, bis auf Widerruf.

Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Bedingungen, die bei der Vermittlung von Personal an die FESTO Schweiz AG und ihre Tochtergesellschaften (nachstehend „FESTO“ genannt) durch „Personalvermittler“ gelten.

Der Vertrag zwischen FESTO und dem Personalvermittler kommt nur durch Annahme dieser AGB zustande. Mit der Zustellung des Dossiers eines Kandidaten durch den Personalvermittler an die FESTO anerkennt der Personalvermittler diese AGB vollumfänglich. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Personalvermittlers sind ausdrücklich wegbedungen. Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der AGB ist auf unserer Website zugänglich. Diese AGB gelten auch für Einzelaufträge, sofern die betreffenden Verträge nicht ausdrücklich davon abweichen.

Leistungsumfang und Pflichten des Personalvermittlers

Der Personalvermittler übernimmt für FESTO die Selektion und Rekrutierung von Führungs- und Fachpersonal für Dauerstellen. Der Personalvermittler gewährleistet, dass die FESTO vermittelten Kandidaten für die zu besetzende Stelle geeignet sind. Der Personalvermittler ist verpflichtet die vorgeschlagenen Kandidaten in einem persönlichen Gespräch auf ihre Eignung für die ausgeschriebene Stelle zu prüfen, bevor er ein komplettes Dossier an FESTO sendet. Die Leistungen des Personalvermittlers umfassen insbesondere: Beschreibung des Kandidaten bzw. Zusammenfassung des Gesprächs und der Referenzanfragen, Zusammenstellung des vom Kandidaten verfassten Lebenslaufs, aller Zeugnisse, Diplome und weiterer für die Bewerbung relevanter Unterlagen. Zusätzliche Leistungen des Personalvermittlers wie Inserate in Print- oder Online-Medien, Assessments, Eignungstests und Persönlichkeitsanalysen sowie Reisespesen werden von FESTO nur vergütet, falls dies in einem separaten Vertrag vereinbart worden ist.

Der Personalvermittler bestätigt, die gesetzlichen Vorschriften betreffend Personalvermittlung einzuhalten. Dem Dossier ist eine Kopie der Betriebsbewilligung des kantonalen Arbeitsamtes gemäss Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) und Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV, SR 823.111) und eine Kopie der Bewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) beizulegen. Die erfolgte Vermittlung von Personal verleiht dem Personalvermittler kein exklusives Vermittlungsrecht. FESTO kann in Bezug auf die betreffende Stelle auch selbständig tätig werden und andere Personalvermittler beiziehen. FESTO ist bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrags durch den Kandidaten jederzeit berechtigt ohne Kostenfolgen vom Vertrag zurückzutreten.

Vermittlungsgebühr / Konditionen

FESTO schuldet dem Personalvermittler die Vermittlungsgebühr nur dann, wenn es zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen FESTO und dem durch den Personalvermittler für die ausgeschriebene Stelle rekrutierten Kandidaten kommt. Kommt es zu keinem Abschluss eines Arbeitsvertrags zwischen FESTO und dem Kandidaten, schuldet FESTO dem Personalvermittler keine Vermittlungsgebühr. Keine Vermittlungsgebühr ist ausserdem geschuldet, wenn sich ein Kandidat selber oder vorgängig durch einen anderen Personalvermittler bei FESTO bewirbt; oder wenn sich ein Kandidat, nachdem sein Personaldossier zunächst auf eine Stelle bei FESTO eingereicht worden ist, auf andere Stellen bei FESTO bewirbt; oder wenn ein Kandidat, nachdem sein Personaldossier auf eine Stelle bei FESTO eingereicht worden ist, von FESTO anschliessend abgelehnt wird, nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten aber doch noch auf die gleiche Stelle angestellt wird.

Die Vermittlungsgebühr berechnet sich als Prozentsatz des Bruttojahreslohns (einschliesslich 13. Monatslohn), der zwischen FESTO und dem vom Personalvermittler platzierten Kandidaten vereinbart wird. Nicht zum Bruttojahreslohn gehören einmalige Zahlungen im Zusammenhang mit dem Stellenwechsel wie Eintrittsboni, Transferzahlungen, Zahlungen an Pensionskassen, Umzugsentschädigungen usw. oder variable Lohnbestandteile wie Boni, Prämien, Spesenvergütungen, Essensentschädigungen oder dergleichen.

Folgende Gebührensätze kommen zur Anwendung:

Bruttojahreslohn (fix) Gebührensatz

bis CHF 50'000.— max. 11%

bis CHF 70'000.— max. 12 %

bis CHF 90'000.— max. 14%

bis CHF 100'000.- max. 15%

bis CHF 110'000.- max. 16%

bis CHF 120'000.- max. 18%

bis CHF 130'000.— max. 19%

über CHF 140'000.- max. 20%

Für Gebühren über CHF 20'000.-- muss eine vorjährige Genehmigung vorliegen.

Bei Teilzeitverträgen (weniger als 80%) wird der massgebliche Gebührensatz auf der Grundlage des Bruttojahreslohns (einschliesslich 13. Monatslohn) unter der hypothetischen Annahme einer Vollzeitbeschäftigung bestimmt. Die Vermittlungsgebühr beträgt 2/3 dieses Werts.

Die Vermittlungsgebühr deckt sämtliche Leistungen (inkl. Spesen) des Personalvermittlers ab, zuzüglich Schweizer Mehrwertsteuer oder eine vergleichbare ausländische Umsatzsteuer. Die Bezahlung aller anderen Steuern sowie weiterer Aufwendungen oder Gebühren obliegen dem Personalvermittler. Die Vermittlungsgebühr wird mit dem Vertragsabschluss zwischen dem Kandidaten und FESTO fällig. Sobald die Vermittlungsgebühr fällig ist, stellt sie der Personalvermittler mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung.

Erfolgsgarantie und Rückerstattung der Vermittlungsgebühr

Die Vermittlungsgebühr ist in den folgenden Fällen innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen FESTO und dem Kandidaten bzw. des Nicht-Antritts vom Personalvermittler an die FESTO zurückzuerstatten:

- 1) Vermittelter Kandidat tritt die Stelle nicht an: Rückerstattung von 100% der Vermittlungsgebühren, es sei denn, der Kandidat kann die Stelle durch das Verschulden von FESTO nicht antreten.
- 2) Auflösung des Arbeitsvertrages innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit: Rückerstattung von 50% der Vermittlungsgebühren, und zwar unabhängig davon, wer die Auflösung veranlasste. Bei einer fristlosen Kündigung durch FESTO sind 100% der Vermittlungsgebühren zurückzuerstatten.
- 3) Auflösung des Arbeitsvertrages innerhalb eines Jahres nach dessen Abschlusses, wenn die Anstellung durch Offenlegung von Informationen, die dem Personalvermittler bekannt waren, verhindert worden wäre: Rückerstattung von 100% der Vermittlungsgebühren. Dies gilt auch, wenn die betreffenden Informationen einem sorgfältigen Personalvermittler hätten bekannt sein müssen.

In solchen Fällen behält sich FESTO zudem das Recht vor, vom Personalvermittler eine Entschädigung für die höheren effektiven Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu fordern.

Lupfig, 16. Mai 2016

Bruno Huber
General Manager